

Niedersächsischer Tischfußball Verband e.V.

Satzung Oktober 2012

Inhalt	Seite
Satzung	2
§1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Verbandszugehörigkeit	2
§4 Geschäftsjahr	2
§5 Mitgliedsordnung	3
§6 Mitgliedsaufnahme	3
§7 Mitgliederrechte und -pflichten	3
§8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§9 Vereinsorgane	4
§10 Die Mitgliederversammlung	4
§11 Der Vorstand	5
§12 Der Beirat	5
§13 Weitere Posten des Vereins	5
§14 Wahlverfahren	6
§15 Auflösen des Vereins	6
Geschäftsordnung	7
§1 Begriffserklärungen	7
§2 Bestimmungen	7
§3 Geschäftsbereiche des Beirats	8
Finanzordnung	9
§1 Geltungsbereich	9
§2 Grundsätze	9
§3 Haushaltsplan	9
§4 Deckungsgleichheit	9
§5 Jahresrechnung	9
§6 Kassenprüfer	9
§7 Kassenverwaltung	10
§8 Schlussbestimmung	10

Satzung des Niedersächsischer Tischfußball Verbandes e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen Niedersächsischer Tischfußball Verband e.V. (im Folgenden „NTFV“ genannt). Er wurde am 13. Juli 2003 gegründet, hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 200091 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt bei der Ausübung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Zur Erledigung der Aufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports durch die körperliche Ertüchtigung und Weiterbildung seiner Mitglieder im Tischfußballsport nach den offiziellen Regeln der ITSF und des Deutschen Tischfußballbundes (DTFB).
4. Die Integration von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise ist in jeder Hinsicht zu fördern.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs nach den offiziellen Regeln der ITSF und des DTFB durch Niedersachsenweiten Ligabetrieb
 - b) die Bereitstellung vieler unterschiedlicher Tischfußballgeräte,
 - c) ganzjährige Niedersachsenweite Turnierserie für Erwachsene und Jugendliche,
 - d) die Ausrichtung nationaler und internationaler Meisterschaften

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tischfußballverbandes e.V. (DTFV e.V.).

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedsordnung

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder (§ 5.2)
 - b) jugendliche Mitglieder (§ 5.3)
 - c) Fördermitglieder (§ 5.4)
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Spielbetrieb im Verein ausüben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Als Fördermitglieder können dem Verein juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten. Ihre Beitragszahlung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§6 Mitgliedsaufnahme

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Aufnahme eines Bewerbers kann von jedem Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

§7 Mitgliedrechte und -pflichten

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
2. Beiträge werden durch Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitglieder gem. § 5.1a haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in eine elektronische Datenverarbeitung eingespeichert werden. Diese werden nur für Vereinszwecke verwendet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur zum Monatsende möglich.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben. Dies betrifft auch Schriftstücke und Daten auf elektronischen Speichermedien insbesondere aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kommt auch zustande, wenn ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist nachentrichtet.

§9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) der Beirat (§ 12)

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich nebst Tagesordnung einberufen und geleitet.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Beiratsmitglieder,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Abstimmung über weit reichende, den Verein betreffende Entscheidungen,
- f) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig (Ausnahme: §15 „Auflösung des Vereins“).

4. Über die Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder gem. § 5.1a oder aus wichtigem Grund hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Fristen und Rechte wie für die ordentliche

Mitgliederversammlung. Erfolgt die Einberufung aus wichtigem Grund, dann muss die Einladungsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten werden.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus 4 Mitgliedern,
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
2. Der Verein wird vom 1. oder einem 2.Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder können ein weiteres Amt im Beirat bekleiden. Vorstandmitglieder können jedoch nicht auch Kassenprüfer sein.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs.1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Näheres über die Funktion und Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Beiratsmitgliedern. Der Beirat ist für den reibungslosen Spielbetrieb, die Aufrechterhaltung eines intakten Vereinslebens und die Förderung der Kommunikation verantwortlich. Näheres über die Funktion und Arbeitsweise des Beirates wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
2. Der Beirat tritt je nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr zusammen. Die Sitzung des Beirates ist vereinsöffentlich. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorstand und mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidungen des Beirates kann im Rahmen der Mitgliederversammlung Protest eingelegt werden.
3. Über die Inhalte und Beschlüsse der Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13 Weitere Posten des Vereins

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben in einer Mitgliederversammlung Gremien bilden lassen. Die Vorschläge und Beschlüsse dieser Gremien sind zu protokollieren, an den Schriftführer weiterzuleiten und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§14 Wahlverfahren

Alle Ämter des Vereins werden in den Jahreshauptversammlungen von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Amtszeit endet jedoch frühestens mit der satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tischfußballsport) zu verwenden.

Geschäftsordnung des Niedersächsischer Tischfußball Verbandes e.V.

§1 Begriffserklärung

1. Die Geschäftsordnung bezieht sich auf die Funktion und Arbeitsweise des Vorstands.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Jugendwart

§2 Bestimmungen

1. Der Vorstand ist geschäftsführend und führt die Geschäfte des NTFV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Finanzordnung und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand arbeitet mit allen anderen Aufgabenträgern der KGB und ihren Mitgliedern vertrauensvoll zusammen.
2. Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des ergibt sich aus den in §3 aufgeführten Geschäftsbereichen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen den NTFV betreffend, ausgenommen derer, die unter die Zuständigkeit des der Mitgliederversammlung fallen.
4. Maßnahmen und Geschäfte, die für den NTFV von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst.
5. Dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des NTFV. Er hat auf eine einheitliche Geschäftsführung hinzuwirken.
6. Der Präsident repräsentiert den NTFV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf andere Mitglieder übertragen.
7. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt einer der anderen Vorsitzenden die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§3 Geschäftsbereiche des Vereins

1. Präsident

Der Präsident ist für die Führung des NTFV verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.

2. Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet und führt die Vereinskasse. Er ist für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, sowie die Erstellung eines Jahresabschlussberichts zuständig. Dieser ist vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Jugendwart

- Gewährleistung von regelmäßigen Trainingseinheiten für Jugendliche
- Organisation und Durchführung von Turnieren für Jugendliche

Finanzordnung des Niedersächsischer Tischfußball Verbandes e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des NTFV.

§2 Grundsätze

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NTFV und wird vom Präsidium auf der Basis des Haushaltsrahmenplans erstellt.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält die im Haushaltsjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen.
4. Der Haushaltsplan ist nach Fertigstellung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§4 Deckungsgleichheit

1. Innerhalb des Haushaltsplans sind die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist vom Beirat ein Nachtragshaushalt aufzustellen, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

§5 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Haushaltsjahres anzufertigen.

§6 Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer fungieren der Präsident sowie der Vizepräsident.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchführen, deren Ergebnisse sie dann in der Jahreshauptversammlung in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes vorstellen.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer beschränkt sich nicht nur auf die rein rechnerische Überprüfung, sondern soll auch mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzeigen und Empfehlungen einbringen.

§7 Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie die Aufgabe ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
3. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
4. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
5. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Vorstand.
6. Jede Einnahme oder Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nach-zuweisen.
7. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
8. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren betrifft die Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen, Buchungsbelege, Geschäftsbriefe, Rechnungen, sowie die übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind. Gleiches gilt auch für die zum Verständnis wichtigen Aufzeichnungen oder Organisationsunterlagen. Die Abschriften davon werden vom Schriftführer ebenfalls verwahrt.

§8 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.